

recherchiert von: **Hans-Peter Lange** am 28.09.2013**Autor:** Hans Peter Lange
Beitragstyp: Anmerkung**Quelle:****Fundstelle:** WuB I J 2 Leasing 12.89
Normen: § 1206 BGB, § 406 BGB

Zu den Aufklärungspflichten des Zessionars gegenüber dem Schuldner

Kurzreferat

In ablehnender Anmerkung zu OLG Frankfurt, 1989-05-23, 5 U 160/88, WM IV 1989, 1002 untersucht Verfasser die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs des Schuldners gegen den Zessionar wegen unrichtiger Aufklärung über Gegenstand und Umfang der Abtretung. Unter der Fragestellung, ob die Mitteilung der Abtretung sämtlicher aus einem Leasingvertrag der Leasinggeberin zustehenden Rechte ausreichend ist, wenn vom Schuldner bereits eine Kautionsleistung geleistet worden war, erörtert er, inwieweit ein "Recht an der Kautionsleistung", das einer Abtretung zugänglich wäre, überhaupt bestehen kann. Verfasser arbeitet den Unterschied zwischen einem unregelmäßigen Pfandrecht im Fall einer Barkautionsleistung und der Hingabe der Kautionsleistung in Form eines Darlehens heraus und hebt hervor, in beiden Fällen bestehe lediglich eine Rückzahlungsverpflichtung aus dem Leasingvertrag. Er überprüft ferner die Ausführungen der Entscheidung zum Verschulden und untersucht unter Eingehen auf BGB § 406, inwieweit der Zessionar zu dem Hinweis, die Rückzahlung der Kautionsleistung nicht zu schulden, verpflichtet sein könnte.

Dieser Beitrag zitiert

Rechtsprechung

Ablehnung OLG Frankfurt 5. Zivilsenat, 23. Mai 1989, Az: 5 U 160/88

© juris GmbH